



Sicherheit in Technik und Chemie

# AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen

BAND 48 | 2/2018

Zulassungen | Zertifikate  
Ausnahmegenehmigungen | Berichte

**Amts- und Mitteilungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen  
Band 48 - Ausgabe 2/2018**

Redaktionsschluss: 27. Juni 2018

Herausgeber:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Unter den Eichen 87

12205 Berlin

Telefon: +49 30 8104-0

Telefax: +49 30 8104-72222

E-Mail: [aum@bam.de](mailto:aum@bam.de)

Internet: [www.bam.de](http://www.bam.de)

Copyright© 2018 by Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Erscheinungsweise: vierteljährlich

ISSN 0340-7551

Die BAM ist eine wissenschaftlich-technische Bundesoberbehörde  
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Anerkennungen</b>	
Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen	61
<b>Zulassungen</b>	
Zulassungen für die Bauart von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter	65
<b>Festlegungen</b>	
Festlegung zur Beförderung von beschädigten oder defekten, kritischen Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien der UN-Nummer 3480 nach der Sondervorschrift 376 auf der Straße (ADR) und im Seeverkehr (IMDG Code)	69
<b>Verlautbarungen</b>	
Verlautbarung zur Verwendung von Normen vor förmlicher Inbezugnahme im ADR/RID	87
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	
Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	91



# **Amtliche Bekanntmachungen**

Die abgedruckten Zulassungen entsprechen den bekannt  
gegebenen Inhalten und dienen nur der Information.



# Anerkennungen

Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen





## Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen

Gemäß der gefahrgutrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ist die BAM in Deutschland die zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüfstellen für die Durchführung von Bauartprüfungen, die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen bei der Herstellung von Gefahrgutverpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, und die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Durchführung von Prüfungen und Inspektionen an Großpackmitteln (IBC).

Eine Liste der Stellen, die von der BAM anerkannt sind, werden von der BAM auf ihrer Internetseite veröffentlicht und sind unter folgenden Seiten zu finden:

[http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche\\_mitteilungen/index.htm#verp\\_allgemein](http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm#verp_allgemein)

Die Listen werden im vierteljährlichen Turnus aktualisiert.  
Die Anerkennungen sind in der Regel auf drei Jahre befristet.

Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen sind in den BAM-Gefahrgutregeln: BAM-GGR 005, BAM-GGR 001 und BAM-GGR 002 formuliert, die unter folgender Internetseite:

[http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche\\_mitteilungen/index.htm#verp\\_ggr](http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm#verp_ggr)

einzusehen sind.



# Zulassungen

Zulassungen für die Bauart von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter



## **Zulassungen der Bauart von Verpackungen (einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen) zur Beförderung gefährlicher Güter**

Gemäß der gefahrgutrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ist die BAM in Deutschland die zuständige Behörde für die Erteilungen der Bauartzulassung von Gefahrgutverpackungen, einschließlich von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen.

Die gültigen von der BAM und vom früheren Bundesbahn-Zentralamt, Minden (BZA) erstellten oder neu gefassten Zulassungen werden auf der Internetseite der BAM veröffentlicht; für die ab dem 1. April 2000 erstellten oder neu gefassten Zulassungen kann der Volltext der Zulassungen (als PDF-Dokument) eingesehen und ausgedruckt werden.

Diese „Recherche Gefahrgutverpackungen“ finden Sie unter den folgenden Seiten:

<http://www.tes.bam.de/php/d-bam/index.php>

Die Hersteller-Kurzzeichen werden auch als Liste veröffentlicht unter:

[http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche\\_mitteilungen/index.htm](http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm)



# Festlegungen

Festlegung zur Beförderung von beschädigten oder defekten, kritischen Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien der UN-Nummer 3480 nach der Sondervorschrift 376 auf der Straße (ADR) und im Seeverkehr (IMDG Code)





**FESTLEGUNG Nr. D/BAM/GGVSEB (ADR) / GGVSee (IMDG Code) 18015582**  
**Specification No. D/BAM/GGVSEB (ADR) / GGVSee (IMDG Code) 18015582**

zur Beförderung von beschädigten oder defekten, kritischen Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien der UN-Nummer 3480 nach der Sondervorschrift 376 auf der Straße (ADR) und im Seeverkehr (IMDG Code).

*for the carriage of damaged or defective critical lithium-ion cells  
and lithium-ion batteries of UN 3480 under special provision 376 by road (ADR) and by sea (IMDG Code).*



**1. Rechtsgrundlagen/ *Legal bases***

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, D-12205 Berlin ist die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 8 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711, 993), die durch Artikel 2a der Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3859) geändert worden ist, in Verbindung mit der Sondervorschrift 376 des ADR 2017 sowie nach Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862, 2018 I S. 131) in Verbindung mit Kapitel 7.9 und Sondervorschrift 376 des IMDG Codes bestimmte zuständige Behörde in Deutschland.

*is the competent authority of Germany designated by the Federal Ministry of Transport and Digital Infrastructure in accordance with Section 8 of the German regulation concerning the transport of dangerous goods by road, rail and inland waterways in conjunction with special provision 376 of the ADR 2017 and in accordance with the German regulation concerning the maritime transport of dangerous goods in conjunction with Chapter 7.9 and special provision 376 of the IMDG Code.*

**2. Festlegungsinhaber / *Specification holder***

Volkswagen AG  
Berliner Ring 2  
D-38440 Wolfsburg

### 3. Beförderungsbedingungen / *Conditions of carriage*

#### 3.1 Beschreibung der gefährlichen Güter: / *Description of the dangerous goods*

Beschädigte oder defekte Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien, (UN-Nummer 3480, SV376), die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen.

*Lithium-ion cells and lithium-ion batteries (UN-No. 3480, special provision 376) identified as damaged or defective and liable to rapidly disassemble, dangerously react, produce a flame or a dangerous evolution of heat or a dangerous emission of toxic, corrosive or flammable gases or vapours under normal conditions of transport.*

Nach dieser Festlegung dürfen die in der Anlage 1 spezifizierten Typen von Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien transportiert werden;

sofern diese nicht gefährlicher als die im Rahmen der Festlegung geprüften Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien reagieren, dürfen andere Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien transportiert werden unter der Voraussetzung

*According to this specification, the types of lithium-ion cells and lithium-ion batteries specified in Annex 1 may be transported; under the condition that they do not react more dangerous than the lithium-ion cells and lithium-ion batteries tested within this specification, other lithium-ion cells and lithium-ion batteries may be transported, provided that they have*

- gleicher Zellchemie (z.B. LCO oder NMC oder LFP oder NCA)
- gleicher Zellgeometrie (prismatisch oder Pouch, ...)
- maximal 80 % der Nennenergie der Batterie oder Zelle in Wh (Angabe gemäß SV 348 ADR)
- vergleichbaren "Gehäuses" (Konstruktion, Gehäusematerial)
- gleicher oder geringerer Masse und vergleichbarer Form wie bei der Baumusterprüfung
- gleicher oder geringerer Zellkapazität
- *same cell chemistry (e.g., LCO or NMC or LFP or NCA)*
- *same cell geometry (prismatic or pouch, ...)*
- *maximum 80 % of the nominal energy of the battery or cell in Wh (according to SV 348 ADR)*
- *comparable case (construction, case material)*
- *same or lower mass and comparable form as in the design type testing*
- *same or lower cell capacity*

#### 3.2 Vorbereitung vor der Beförderung: / *Preparation prior to carriage*

- Alle Kontakte der Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien sind gegen äußeren Kurzschluss zu sichern.

*All lithium-ion cell and lithium-ion battery contacts shall be protected against external short-circuiting.*

- Alle Öffnungen für Betriebsmittel, andere als Elektrolyt, sind zu verschließen.

*All openings for service fluids other than electrolyte shall be closed.*

- Anhaftungen gefährlicher Güter sowie des Elektrolyts an der Außenseite der Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien müssen soweit möglich entfernt werden.

*Residues of dangerous goods as well as of the electrolyte on the surface of the outer casing of the lithium-ion-cells and lithium-ion-batteries shall be removed as far as possible.*

- Die Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien sind vor der Beförderung für mindestens fünf Tage zu beobachten. Dabei sind die Temperatur der Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien und die Umgebungstemperatur aufzuzeichnen. Sollte es zu einer Temperaturerhöhung während dieser Zeit kommen, ist die Reaktion abzuwarten, bevor eine abermalige Beobachtung für mindestens fünf Tage durchgeführt wird. Dies muss solange wiederholt werden, bis keine weiteren Reaktionen mehr beobachtet werden.

*The lithium-ion-cells and lithium-ion-batteries shall be observed for at least five days prior to carriage. During that period the temperature of the lithium-ion-cells and lithium-ion-batteries and of the surroundings shall be recorded. If a raise of the temperature is detected during that period the end of that reaction shall be awaited before repeated observation is carried out for at least five days. This must be repeated until no further reactions are observed.*

### 3.3 Verpackungsmethode: / Packing method

Die Lithium-Ionen-Zellen oder Lithium-Ionen-Batterien sind in eine starre Außenverpackung aus Metall geeigneter Größe umgeben von speziellem Hohlglasgranulat (Schmelzpunkt > 1000° C, Spezifikationen laut Antrag) zu verpacken.

*The lithium-ion cells or lithium-ion batteries shall be packed in a rigid outer metal packaging of suitable size embedded with special hollow glass granules (melting point > 1000 ° C, specifications according to the application documents).*

Dieses spezielle Hohlglasgranulat dient als inertes, nicht-leitfähiges und nicht-brennbares Saugmaterial sowie als Stoß- und Wärme-Dämmmaterial. Es muss gewährleistet sein, dass mindestens die 1,5fache Menge der möglichen freiwerdenden flüssigen Stoffe durch das spezielle Hohlglasgranulat absorbiert werden können.

*These special hollow glass granules serve as an inert, non-conductive and non-combustible absorbent and as a shock and heat insulating material. It must be ensured that at least 1.5 times the amount of possible released liquid substances can be absorbed by the special hollow glass granules.*

Die Schichtdicke des Hohlglasgranulats über und unter jeder Lage Lithium-Ionen-Zellen oder Lithium-Ionen-Batterien muss mindestens 200 mm betragen. Seitlich zwischen den einzelnen Zellen muss die Schichtdicke mindestens 100 mm, zwischen einzelnen Batterien mindestens 200mm betragen. Zwischenabdeckungen/-hauben sind zulässig. Bei doppelwandigen Außenverpackungen darf die Isolationsschicht mit Hohlglasgranulat in die Schichtdicke eingerechnet werden. Die Schichtdicke des Hohlglasgranulats zur Seitenwand muss mindestens betragen:

*The layer thickness of the hollow glass granules above and below each layer of Lithium-ion cells or lithium-ion batteries must be at least 200mm. At the sides between the individual cells, the layer thickness must be at least 100mm, between individual lithium-ion batteries at least 200mm. Intermediate covers / hoods are permitted. For double-walled outer packagings, the insulation layer of hollow glass granules may be included in the layer thickness. The layer thickness of the hollow glass granules to the side walls must be at least:*

- bei Beförderung einer einzelnen Lithium-Ionen-Batterien: mindestens 120mm zur Seitenwand;  
*when carrying one individual lithium-ion battery: at least 120 mm to the side walls;*
- bei Beförderung von Lithium-Ionen-Zellen: mindestens 150mm zur Seitenwand;  
*when carrying lithium-ion cells: at least 150 mm to the side walls;*
- bei Beförderung einer Lithium-Ionen-Batterie mit 96 Lithium-Ionen-Zellen einer Nennkapazität von höchstens 30 Ah, mit den Abmessungen (950 x 615 x 250) mm (s. Anlage 1), die aufgrund ihrer Abmessungen nicht parallel zu den Wänden in die Außenverpackung eingelegt werden kann: diese Batterie darf diagonal verpackt werden. An den Kanten dieser Lithium-Ionen-Batterie darf die Schichtdicke des Hohlglasgranulats auf 90 mm verringert werden, wenn gewährleistet ist, dass zwischen den Lithium-Ionen-Zellen in der Lithium-Ionen-Batterie und den Seitenwänden der Außenverpackung noch ein Abstand von mindestens 120 mm vorhanden ist;  
*when carrying a lithium-ion battery with 96 lithium-ion cells of a nominal capacity not exceeding 30 Ah, with the dimensions (950 x 615 x 250) mm (see Annex 1), which due to its dimensions can not be inserted parallel to the walls of the outer packaging: this battery may be packed diagonally. At the edges of this lithium-ion battery, the layer thickness of the hollow glass granules may be reduced to 90 mm, provided that there is still a distance of at least 120 mm between the lithium-ion cells in the lithium-ion battery and the side walls of the outer packaging,*
- bei Beförderung mehrerer Lithium-Ionen-Batterien: mindestens 200mm zur Seitenwand; diese Beförderungsmethode darf für folgende Lithium-Ionen-Batterien angewendet werden:
  - Lithium-Ionen-Batterien mit einer Bruttomasse von höchstens 25 kg und höchstens 24 Lithium-Ionen-Zellen, die eine Nennkapazität von höchstens 28 Ah pro Lithium-Ionen-Zelle aufweisen (s. Anlage 1),
  - Lithium-Ionen-Batterien mit einer Bruttomasse von höchstens 15 kg und höchstens 13 prismatischen Lithium-Ionen-Zellen oder Lithium-Ionen-Pouchzellen, die eine Nennkapazität von höchstens 37 Ah pro Lithium-Ionen-Zelle aufweisen (s. Anlage 1),
  - Lithium-Eisen-Phosphat „Starterbatterien“, die in Anlage 1 aufgeführt sind sowie
  - Lithium-Ionen-Batterien mit 96 prismatischen Lithium-Ionen-Zellen einer Nennkapazität von höchstens 30 Ah, mit den Abmessungen (950 x 615 x 250) mm (s. Anlage 1).

when carrying several lithium-ion batteries: at least 200mm to the side wall;  
this method of transport may be used for the following lithium-ion batteries:

- Lithium-ion batteries with a gross mass of not more than 25 kg and not more than 24 lithium-ion cells, which have a maximum rated capacity of 2830 Ah per lithium-ion cell (see Annex 1)
- Lithium-ion batteries with a gross mass of not more than 15 kg and not more than 13 prismatic lithium-ion cells or lithium-ion pouch cells having a nominal capacity of not more than 37 Ah per lithium-ion cell (see Annex 1)
- Lithium iron phosphate "starter batteries" listed in Annex 1 and
- Lithium-ion batteries with 96 prismatic lithium-ion cells of a maximum rated capacity of 30 Ah, with the dimensions (950 x 615 x 250) mm (see Annex 1).

Andere Güter außer den in dieser Festlegung beschriebenen dürfen nicht in der Außenverpackung zusammen mit den Lithium-Ionen-Zellen oder der Lithium-Ionen-Batterie befördert werden.

*Goods other than those identified in this specification may not be carried in the outer packaging together with the lithium-ion cells or the lithium-ion batteries.*

### 3.4 Anforderungen an die Verpackungen / *Specifications for the packagings*

- Die Außenverpackung muss für die in dieser Festlegung beschriebene Verpackungsmethode gemäß Verpackungsgruppe I geprüft und zugelassen sein. Die Außenverpackung ist mit Gegenständen zu prüfen und zuzulassen, die den in dieser Festlegung beschriebenen entsprechen.

*The outer packaging must be tested and approved in accordance with packaging group I as described in this specification. The outer packaging shall be tested and approved with items comparable to those described in this specification.*

- Die Außenverpackung muss mit einer Lüftungseinrichtung versehen sein, um ein Bersten bei einem ggf. auftretenden Überdruck zu verhindern.
- Für die Außenverpackung muss nachgewiesen sein, dass im Falle eines Brands /des thermischen Durchgehens der zu transportierenden defekten oder beschädigten Lithium-Ionen-Zellen oder Lithium-Ionen-Batterien
  - die Temperatur von 100°C an der Außenseite nicht überschritten wird (kurzzeitige Spitzen von bis zu 200°C sind zulässig),
  - keine Flammen oder Projektile nach außen treten
  - die Verpackung baulich unversehrt bleibt
  - ein Gasmanagementsystem vorliegt für die entstehenden giftigen, ätzenden und entzündbaren Gase, das insbesondere Maßnahmen für die Eindämmung von Fluorwasserstoff vorsieht, falls ein Ausstoß in gesundheitsgefährdenden Mengen zu erwarten ist. Die Außenverpackung muss in der Lage sein, auftretenden Druckstößen standzuhalten.

*For the external packaging, it must be proven that in case of fire / thermal runaway of the defective or damaged lithium-ion cells or lithium-ion batteries to be transported*

- *the temperature of 100 ° C on the outside is not exceeded (short-term peaks of up to 200 ° C are permissible),*
- *no flames or projectiles get outside of the packaging*
- *the packaging remains structurally intact*
- *there is a gas management system for the emerging toxic, corrosive and flammable gases, including measures for the reduction of hydrogen fluoride in case of hazardous levels of emissions to be expected. The outer packaging must be able to withstand occurring pressure surges.*

Entsprechende Prüfberichte sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

*Respective test reports must be submitted to the competent authority on request.*

### **3.5 Anforderungen an Fahrzeuge / Specifications for vehicles**

Es dürfen gedeckte, bedeckte und offene Fahrzeuge verwendet werden.

*Closed, sheeted and open vehicles may be used.*

Der Zugriff durch Unbefugte auf die zu transportierenden defekten Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien muss sicher verhindert werden. Bei bedeckten und offenen Fahrzeugen kann dies sichergestellt werden durch Verschrauben des Deckels mit der Außenverpackung oder durch Sichern der Verschlussbügel des Deckels mit einem geeigneten Schließsystem. Bei gedeckten Fahrzeugen ist der Laderaum des Fahrzeugs während der Beförderung zu verschließen.

*Access by unauthorized persons to the defective lithium-ion batteries and lithium-ion cells to be transported must be reliably prevented. For sheeted and open vehicles this can be ensured by screwing the lid to the outer packaging or by securing the closure clips of the lid with a suitable locking system. For closed vehicles, the cargo compartment of the vehicle shall be locked during carriage.*

Der Laderaum beziehungsweise die Ladefläche des Fahrzeugs muss durch eine starre, geschlossene Wand von der Fahrerkabine getrennt sein.

*The loading compartment or loading area of the vehicle must be separated from the driver's cabin by a rigid, closed wall.*

Bei gedeckten und bedeckten Fahrzeugen ist zu gewährleisten, dass der Laderaum des Fahrzeugs belüftet und ein mindestens sechsfacher Luftwechsel des Laderaums pro Stunde möglich ist.

*For closed and sheeted vehicles, it must be ensured that the cargo compartment of the vehicle is ventilated and that there is an air exchange rate of at least six times per hour in the compartment.*

Gedeckte Fahrzeuge dürfen mit einem Kühlaggregat ausgestattet sein.

*Closed vehicles may be equipped with a cooling unit.*

Die Außenverpackungen müssen so im Fahrzeug verstaut sein, dass sie leicht zugänglich sind.

*The outer packaging must be stowed in the vehicle in such a way that it is easily accessible.*

### **3.6 Anforderungen an den Fahrer / Specifications for drivers**

Der Fahrer muss über eine gültige Bescheinigung nach 8.2.1 ADR verfügen.

*The driver must have a valid certificate in accordance with 8.2.1 ADR.*

### **3.7 Anforderungen an Güterbeförderungseinheiten (CTUs) / Specifications for Cargo transport units (CTUs)**

Es dürfen nur gedeckte CTUs verwendet werden. Es ist zu gewährleisten, dass CTUs belüftet und ein mindestens sechsfacher Luftwechsel der CTUs pro Stunde möglich ist.

*Only closed CTUs shall be used. It shall be guaranteed that it is possible to ventilate the CTUs and that there is an air change rate of at least six times per hour in the CTUs.*

CTUs sind während der Beförderung zu verschließen.

*The CTUs shall be locked during carriage.*

CTUs dürfen mit einem Kühlaggregat ausgestattet sein.

*CTUs may be equipped with a cooling unit.*

Die CTUs sind ausschließlich an Deck zu befördern. Die Außenverpackungen müssen so in der CTU verstaut sein, dass sie leicht zugänglich sind. Die Außenverpackungen dürfen in der CTU nicht überstapelt werden.

*The CTUs are to be carried on deck only. Outer packagings must be stowed in the CTU in such a way that they are easily accessible. Outer packagings shall not be stacked in the CTU.*

### **3.8 Kennzeichnung / Marking and Placarding**

Die Versandstücke sind entsprechend ADR bzw. IMDG Code zu kennzeichnen.

*The packages must be marked according to ADR or IMDG Code respectively.*

### **3.9 Beförderungspapier / Transport document**

Jede Beförderung ist durch ein Beförderungspapier nach ADR bzw. IMDG Code zu begleiten.

*Each transport must be accompanied by a transport document in accordance with ADR or IMDG Code respectively.*

Wird diese Festlegung in Anspruch genommen, so ist den Beförderungspapieren eine Kopie beizufügen.

*When this specification will be used a copy of this specification has to be added to the transport documents.*

### **4. Sonstige Bestimmungen / Further specifications**

Der Tunnelbeschränkungscode ist „(E)“. *The tunnel restriction code is "(E)".*

Das Auf- oder Abladen der in Übereinstimmung mit dieser Festlegung beförderten beschädigten oder defekten Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien an einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Stelle ist untersagt. Wird das Auf- oder Abladen in einem abgesperrten Bereich auf dem Gelände des Festlegungsinhabers oder auf dem Gelände des Empfängers oder Absenders durchgeführt, gilt diese Anforderung als erfüllt.

*Loading or unloading of damaged or defective lithium-ion cells and lithium-ion-batteries carried in accordance with this specification in a public place is prohibited. If loading and unloading take place in a separated area of the applicant's territory or in such an area of the consignee's or consignor's territory this requirement is deemed to be met.*

### **5. Anwendung der Festlegung / Application of this specification**

- Alle Personen, die nach dieser Festlegung defekte oder beschädigte Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien zur Beförderung vorbereiten, verpacken und zur Beförderung aufgeben, müssen unterwiesen sein. Alle Personen, die die Festlegung anwenden, müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

*All persons who according to this specification prepare, pack and hand-over for carriage defective or damaged lithium-ion cells and lithium-ion batteries must be instructed. All persons applying this specification must be personally and professionally qualified.*

- Diese Festlegung darf auch angewendet werden von den vom Festlegungsinhaber benannten Marken des Volkswagen Konzerns sowie benannten weiteren Firmen nach Anlage 2. Folgende Bedingungen gelten:

*This specification may also be applied by the brands of the Volkswagen Group as well as by the further companies nominated by the holder of this specification as mentioned in Annex 2. The following conditions apply:*

- Unter der Voraussetzung, dass die Trainingsorganisationen der in Anlage 2 dieser Festlegung genannten Marken des Volkswagen Konzerns ausschließlich durch den Festlegungsinhaber unterwiesen wurden, dürfen die in Anlage 2 dieser Festlegung genannten Marken des Volkswagen Konzerns weitere Unterweisungen nach dieser Festlegung durch ihre Trainingsorganisationen durchführen.

*Provided that the training organizations of the Volkswagen Group brands mentioned in Annex 2 to this specification have been instructed exclusively by the applicant, this specification may also be used by the Volkswagen Group brands mentioned in the Annex 2 for further instructions by their training organizations.*

- Die vom Festlegungsinhaber in der Anlage 2 zu dieser Festlegung genannten Marken des Volkswagen Konzerns stellen sicher, dass alle Personen, die defekte oder beschädigte Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien zur Beförderung vorbereiten, verpacken und zur Beförderung aufgeben, im Rahmen der markeninternen Trainingsorganisationen, auf Hersteller- sowie Großhandelsebene, im Verpacken und Anwenden der Festlegung unterwiesen werden und persönlich und fachlich geeignet sind.

*The brands of the Volkswagen Group mentioned in Annex 2 of this specification by the specification holder ensure that all persons who prepare, pack and hand-over for carriage defective or damaged lithium-ion cells and lithium-ion batteries for transport are instructed within the in-house training organizations, at manufacturer and wholesale level, in packing and applying this specification.*

- Die Unterweisung soll sicherstellen, dass alle Bestimmungen dieser Festlegung eingehalten werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und mindestens drei Jahre aufzubewahren.  
*The instruction shall ensure that all provisions of this provision are applied. The instruction must be documented and kept for at least three years.*
- Der Festlegungsinhaber ist vor jeder geplanten Beförderung über Art und Umfang der zu befördernden Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien zu unterrichten.  
*The specification holder shall be informed of the type and amount of the lithium-ion cells and lithium-ion batteries to be transported prior to any planned carriage.*

## 6. Nebenbestimmungen / *Supplementary provisions*

- Diese Festlegung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.  
*This specification may be revoked at any time.*
- In all den Fällen, zu denen in dieser Festlegung keine Aussage getroffen wurde, gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften des ADR bzw. des IMDG-Codes.  
*In all cases in which no statement has been made in this specification, the applicable provisions of the ADR or IMDG-Code respectively shall apply.*
- Veröffentlichungen, auch auszugsweise, Hinweise auf Untersuchungen zu Werbezwecken und die Verarbeitung von Inhalten, bedürfen in jedem Einzelfall der widerruflichen schriftlichen Einwilligung der BAM.  
*Publications, including excerpts, references to investigations for advertising purposes and the processing of contents require the revocable written consent of BAM in each individual case.*
- Sollten während der Beförderung der in Übereinstimmung mit dieser Festlegung beförderten beschädigten oder defekten Lithium-Ionen-Zellen und Lithium-Ionen-Batterien Zwischenfälle auftreten, ist die BAM darüber unverzüglich zu unterrichten.  
*If incidents occur during the carriage of damaged or defective lithium-ion cells and lithium-ion batteries carried in accordance with this specification, BAM shall be informed immediately.*

## 7. Verhältnis zu den Festlegungen Nr. / *Relationship to specifications No.*

### **D/BAM/GGVSEB (ADR)/16052022 und / and D/BAM/GGVSEE (IMDG-Code)/16052022**

Diese Festlegung Nr. D/BAM/GGVSEB (ADR)/ GGVSee (IMDG-Code) 18015582 vom 20. April 2018 ersetzt die Festlegungen Nr. D/BAM/GGVSEB (ADR)/16052022 und Nr. D/BAM/GGVSEE (IMDG-Code)/16052022 vom 13. Dezember 2016.

*This specification No. D / BAM / GGVSEB (ADR) / GGVSee 18015582 of 20<sup>th</sup> April 2018 replaces Specifications No. D / BAM / GGVSEB (ADR) / 16052022 and No. D / BAM / GGVSEE (IMDG-Code) / 16052022 of 13 December 2016.*

## 8. Gültigkeit / *Validity*

Diese Festlegung ist befristet bis zum 30.06.2021.

*This specification is valid until 30.06.2021.*

### **9. Rechtsbelehrung / *Legal notice***

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin erhoben werden.  
*Objections to this specification may be raised with the Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, within one month of the date of issue.*

### **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) 12200 Berlin, 20.04.2018**

Im Auftrag / *For the authority*

gezeichnet

(Dienstsiegel)  
*(Official seal)*

gezeichnet

Dr. rer. nat. T. Schendler  
Abteilung 2 Chemische Sicherheitstechnik  
*Department 2 Chemical Safety Engineering*

Dr. rer. nat. A. Schmidt

Diese Festlegung besteht aus 15 Seiten.  
*This specification comprises 15 pages*



## Anlage 1 / Annex 1

### Lithium-Ionen-Zellen *lithium-ion-cells*

#### **prismatisch** *prismatic*

Hersteller <i>manufacturer</i>	Panasonic
Typ <i>type</i>	UF121285
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,67 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	5 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	18,3 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	255 g
Hersteller <i>manufacturer</i>	Panasonic
Typ <i>type</i>	UF261591
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,67 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	25 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	91,75 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	715 g
Hersteller <i>manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ <i>type</i>	7PP.915.130.x (CS0240R0001x)
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,7 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	24,5 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	90 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	730 g
Hersteller <i>manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ <i>type</i>	7P5.915.130.x (CS0280R0001x)
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,7 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	28,5 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	105 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	770 g
Hersteller <i>manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ <i>type</i>	918.611.255.xx (CS0059R0001x)
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,7 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	5,9 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	21,8 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	252 g
Hersteller <i>manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ <i>type</i>	CS0280R0001M
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,67 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	28 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	102,7 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	750 g
Hersteller <i>manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ <i>type</i>	5QE.915.132.x
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,67 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	37 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	135 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	810 g
Hersteller <i>manufacturer</i>	Contemporary Amperex Technology Co. Limited (CATL)
Typ <i>type</i>	FC-N07C5C085-5AHL
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,6 Volt
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	6,9 Ah

**Pouchzellen**  
*pouch-cells*

Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	24,84 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	ca. 260 g
Hersteller <i>manufacturer</i>	LG Chem, Korea
Typ <i>type</i>	5QE.915.123.x
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,65 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	37 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	135 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	700 g
Hersteller <i>manufacturer</i>	LG Chem, Korea
Typ <i>type</i>	QAE-EF02-140312-POF10
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,70 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	9,5 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	35 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	350 g

**Pouchzellen**  
**Lithium-Eisen-Phosphat**  
*pouch-cells*  
*lithium-ferrum-phosphate*

Hersteller <i>manufacturer</i>	LG Chem, Korea
Typ <i>type</i>	S20P Lithium-Eisen-Phosphat
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,3 Volt
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	20 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	66 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	ca. 491 g
Hersteller <i>manufacturer</i>	A123 Systems
Typ <i>type</i>	APP20DU1 Lithium-Eisen-Phosphat
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	3,3 Volt
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	20 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	66 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	ca. 525 g

**Lithium-Ionen Batterien, die aus den vorgenannten Zellen aufgebaut sind**  
*lithium-ion batteries built from the aforementioned cells*

**mit prismatischen**  
**Lithium-Ionen-Zellen:**  
*with prismatic lithium-ion-cells*

Hersteller <i>manufacturer</i>	Bosch Battery
Typ <i>type</i>	7PP.915.591.x
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	13
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	7PP.915.130.x (CS0240R0001x)
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	48,1 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	24,5 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	1178 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	11,9 kg
Abmessungen <i>size</i>	(423 x 151 x 110) mm

Hersteller <i>manufacturer</i>	Bosch Battery
Typ <i>type</i>	7P5.915.591.x
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	13
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	7P5.915.130.x (CS0280R0001x)
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	48,1 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	28,5 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	1371 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	12,36 kg
Abmessungen <i>size</i>	(423 x 151 x 110) mm
Hersteller <i>manufacturer</i>	Bosch Battery
Typ <i>type</i>	F00V.B22.00x
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	18
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	918.611.255.xx (CS0059R0001x)
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	22,2 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	17,7 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	393 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	6,093 kg
Abmessungen <i>size</i>	(274 x 124 x 118) mm
Hersteller <i>manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ <i>type</i>	5QE.915.599.x
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	6
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	5QE.915.132.x
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	7,3 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	111 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	813 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	5,200 kg
Abmessungen <i>size</i>	(193 x 151 x 108,5) mm
Hersteller <i>manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ <i>type</i>	5QE.915.599.x
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	12
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	5QE.915.132.x
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	14,7 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	111 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	1630 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	ca. 11,525 kg
Abmessungen <i>size</i>	(355 x 151 x 108,5) mm

Hersteller <i>manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ <i>type</i>	4M0.915.591.x
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	13
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	5QE.915.132.x
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	47,58 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	37 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	1760,46 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	12 kg
Abmessungen <i>size</i>	(386 x 151 x 108,5) mm
Hersteller <i>manufacturer</i>	Contemporary Amperex Technology Co. Limited (CATL)
Typ <i>type</i>	5Q0.915.089
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	4
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	Contemporary Amperex Technology Co. Limited (CATL)
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	FC-N07C5C085-5AHL
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	15 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	4,48 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	67,2 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	ca.3,0 kg
Abmessungen <i>size</i>	93 x 228,3 x 301 mm
Typ <i>type</i>	Lithium-Ionen-Batterie <i>lithium-ion-battery</i>
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	UF261591
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	≤ 24
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	≤ 25 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	≤ 2800 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	≤ 25 kg
Typ <i>type</i>	Lithium-Ionen-Batterie <i>lithium-ion-battery</i>
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	CS0280R0001M
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	≤ 24
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	≤ 28 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	≤ 3000 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	≤ 25 kg
Hersteller <i>manufacturer</i>	Panasonic
Typ <i>type</i>	5Q0 915 590
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	96
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	Panasonic
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	UF261591
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	360 Volt
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	25 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	8800 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	ca. 117 kg
Abmessungen <i>size</i>	950 x 615 x 250 mm

Hersteller <i>manufacturer</i>	VW Braunschweig
Typ <i>type</i>	3Q0 915 590
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	96
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	CS0280R0001M
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	352 Volt
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	28 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	9900 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	ca. 120 kg
Abmessungen <i>size</i>	950 x 615 x 250 mm
Hersteller <i>manufacturer</i>	VW-Braunschweig
Typ <i>type</i>	5QE.915.597.x
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	264
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	Samsung SDI
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	5QE.915.132.x
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	323 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	111 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	35800 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	356 kg
Abmessungen <i>size</i>	(2132 x 1112 x 275) mm
Typ <i>type</i>	Lithium-Ionen-Batterie aus den vorgenannten Zellen <i>lithium-ion-battery with the aforementioned cells</i>
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	≤ 264
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	≤ 37 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	≤ 36000 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	≤ 360 kg
Typ <i>type</i>	Lithium-Eisen-Phosphat Starterbatterie <i>lithium-ferrum-phosphate starting battery</i>
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	Lithium-Eisen-Phosphat (LFP) <i>lithium-ferrum-phosphate (LFP)</i>
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	12 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	≤ 70 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	≤ 840 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	≤ 30 kg
Hersteller <i>manufacturer</i>	LG Chem, Korea
Typ <i>type</i>	4N0.915.591.x
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	13
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	LG Chem, Korea
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	5QE.915.123.x
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	47,5 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	37 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	1760 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	12,2 kg
Abmessungen <i>size</i>	(387 x 151 x 108,5) mm

**mit prismatischen  
Lithium-Ionen-Zellen  
„Starterbatterien“  
*with prismatic lithium-ion-cells  
„starting batteries“***

**mit Lithium-Ionen  
Pouchzellen  
*with lithium-ion pouch-cells***

**mit Lithium-Ionen-Pouchzellen**  
**Lithium-Eisen-Phosphat-**  
**„Starterbatterien“**  
*with lithium-ion-pouch-cells*  
*lithium-ferrum-phosphate*  
*„starting batteries“*

Hersteller <i>manufacturer</i>	LG Chem, Korea
Typ <i>type</i>	4N0.915.105.x
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	13
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	LG Chem, Korea
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	QAE-EF02-140312-POF10
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	48,1 V
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	9,5 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	446 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	9,8 kg
Abmessungen <i>size</i>	(394 x 175 x 110) mm
Hersteller <i>manufacturer</i>	LG Chem, Korea
Typ <i>type</i>	9Y0.915.105
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	12
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	LG Chem, Korea
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	S20P (LFP)
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	13,2 Volt
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	60 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	792 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	ca. 11,9 kg
Abmessungen <i>size</i>	278 x 175 x 190 mm
Hersteller <i>manufacturer</i>	A123 Systems
Typ <i>type</i>	9Y0.915.107
Anzahl Zellen <i>number of cells</i>	12
Hersteller d. Zellen <i>cell manufacturer</i>	A123 Systems
Typ der Zellen <i>type of cells</i>	APP20DU1 (LFP)
Nennspannung <i>nominal voltage</i>	13,2 Volt
Nennkapazität <i>rated capacity</i>	60 Ah
Nennenergie <i>watt-hour rating</i>	792 Wh
Bruttomasse <i>gross mass</i>	ca. 12,75 kg
Abmessungen <i>size</i>	278 x 175 x 190 mm

## Anlage 2 / Annex 2

### Vom Festlegungsinhaber benannte Firmen / Firms nominated by the specification holder

#### Marken des Volkswagen Konzerns (Volkswagen AG):

*brands of the Volkswagen Group*

AUDI AG  
D-85045 Ingolstadt

Automobili Lamborghini S.p.A.  
Via Modena, 12  
40019 Sant'Agata Bolognese (BO)  
Italien  
Bentley Motors Limited  
Pyms Lane, Crewe, Cheshire, CW1 3J  
England

Bugatti Automobiles S.A.S.  
1, Château Saint Jean,  
Dorlisheim  
67120 Molsheim, France  
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG  
Porscheplatz 1  
D-70435 Stuttgart

MAN SE  
Ungererstr. 69  
D-80805 München  
Scania AB (publ)  
SE-151 87 Södertälje

SEAT, S.A.  
Autovía A2, km, 585  
ES-08760 Martorell  
SKODA AUTO a.s.  
Václava Klementa 869  
CZ-293 60 Mladá Boleslav  
Volkswagen Nutzfahrzeuge  
Mecklenheidestraße 74  
D-30419 Hannover

#### Weitere Firmen

*further companies*

AUDI BRUSSELS S.A./N.V.  
201 Boulevard de la 2ème Armée Britanniq  
Britse Tweede Legerlaan 201  
1190 Brüssel  
Belgien

AUDI HUNGARIA Zrt.  
Audi Hungária út 1  
9027 Győr  
Ungarn  
PSW automotive engineering GmbH  
Carl-Benz-Ring 7  
85080 Gaimersheim  
Deutschland  
Porsche Leipzig GmbH  
Porschestraße 1  
04158 Leipzig

Porsche Logistik GmbH  
Porscheplatz  
Im Gewerbegebiet Eichwald  
74343 Sachsenheim  
Porsche Engineering Group GmbH  
Porschestraße  
71287 Weissach  
Porsche Engineering Services GmbH  
Ettelstr. 1  
74321 Bietigheim-Bissingen  
Volkswagen Sachsen GmbH  
Glauchauer Straße 40  
D-08058 Zwickau  
Volkswagen Osnabrück GmbH  
Karmannstraße 1  
D-49084 Osnabrück





# Verlautbarungen

Verlautbarung zur Verwendung von Normen vor förmlicher Inbezugnahme im ADR/RID





## Verlautbarung zur Verwendung von Normen vor förmlicher Inbezugnahme im ADR/RID

Aufgrund der Zuständigkeit nach § 8 Nummer 10 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I. S. 1389; zuletzt geändert am 07. Dez. 2017 gem. BGBl. I S. 3859) für die Anerkennung nationaler Regelwerke gemäß Abschnitt 6.2.5 und Unterabschnitt 6.8.2.7 RID/ADR erkennt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) folgendes Verfahren zur sofortigen Anwendung bis auf Weiteres an:

Eine neue Norm, die für eine Inbezugnahme im Abschnitt 6.2.4 (Druckgefäße) und/oder dem Unterabschnitt 6.8.2.6 und 6.8.3.6 (Tanks) des RID und ADR abschließend angenommen wurde, darf gemäß der beschlossenen Inbezugnahme ab dem Tag der Beschlussfassung verwendet werden.

Die Beschlussfassung zur Inbezugnahme ist dann abgeschlossen, wenn sowohl

die WP.15 „Working Party on the Transport of Dangerous Goods“ (siehe <http://www.unece.org/trans/main/dgdb/wp15/wp15rep.html>)

und der „RID-Fachausschuss“

(siehe [http://www.otif.org/de/?page\\_id=252](http://www.otif.org/de/?page_id=252)) die Norm zur Inbezugnahme bestätigt haben (d.h. i.d.R. im Mai der geraden Jahre).

**Berlin, 30. Mai 2018**

**BAM BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG**

Abteilung 3  
„Gefahrgutumschließungen“

Im Auftrag

gezeichnet

i. V. Dr.-Ing. Thomas Goedecke  
Abteilungsleiter

Arbeitsgebiet „Gasspeicher“  
in der Abteilung 3

Im Auftrag

gezeichnet

Dr.-Ing. Georg W. Mair



Dieses Dokument besteht aus einer Seite.



# Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben  
der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)



# Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Auszug aus Rechtsvorschriften  
Stand: 01. 07. 2016

In nachfolgend angeführten Gesetzen und Verordnungen wurden der BAM übertragene Aufgaben geregelt. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe SprengG

### § 44 SprengG Rechtsstellung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie; sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt und die Gebühren und Auslagen für ihre Nutzleistungen zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand für die Nutzleistung der Bundesanstalt unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bestimmen. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die Bedienstete der Bundesanstalt für Prüfungen bestimmter Arten von Prüfgegenständen durchschnittlich benötigen. Die Gebühr kann auch für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung erhoben werden, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die individuell zurechenbare öffentliche Leistung veranlasst hat.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Nutzleistungen für denselben Antragsteller können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

### § 45 SprengG Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

1. die Weiterentwicklung von Sicherheit in Technik und Chemie, einschließlich der Durchführung von Forschung und Entwicklung in den Arbeitsgebieten,
2. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Anlagen einschließlich der Bereitstellung von Referenzverfahren und -materialien,
3. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in den Arbeitsgebieten,
4. die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

### § 2 SprengG Anwendung auf neue sonstige explosionsgefährliche Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, dass er explosionsgefährlich ist und der nicht zur Verwendung als Explosivstoff bestimmt ist, einführt, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, herstellt, ihn vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen. In der Anzeige sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und der Verwendungszweck (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck) anzugeben.

(2) Die Bundesanstalt stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe auf Grund der in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, erlässt die Bundesanstalt vor Ablauf der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer sonstiger explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(3) Bei einem neuen sonstigen explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist. Den Stoffgruppen A, B oder C sind Stoffe zuzuordnen, die in ihrer Empfindlichkeit und Wirkung den Stoffen der entsprechenden Stoffgruppen der Anlage II vergleichbar sind. Bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Gruppe C aufzunehmen wären, kann von dem Feststellungsbescheid abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung der thermischen Empfindlichkeit nach § 1 Abs. 1 nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann. Erweist sich der explosionsgefährliche Stoff nachträglich hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Wirkung gefährlicher oder weniger gefährlich als dies seiner Zuordnung entspricht, so kann er einer anderen Gruppe der Anlage II zugeordnet oder die Zuordnung aufgehoben werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 schriftlich bekannt zu geben. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Für die Entscheidung nach Satz 4 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

### § 5 SprengG Konformitätsnachweis für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe und Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind. Der Konformitätsnachweis ist erbracht, wenn die Baumuster den festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen, die den Baumustern nachgefertigten Produkte den Baumustern entsprechen und beides durch eine Bescheinigung nachgewiesen ist. Die grundlegenden Anforderungen für Explosivstoffe sind in Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und für pyrotechnische Gegenstände in Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1) festgelegt. Die Kennzeichnung nicht konformer Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände mit dem CE-Zeichen und das Inverkehrbringen solcher Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände und das Überlassen an andere außerhalb der Betriebsstätte sind verboten

(3) Sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt zugelassen worden sind oder durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 allgemein zugelassen sind. Die Zulassung wird entweder dem Hersteller, seinem in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder dem Einführer auf Antrag erteilt. Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör unmittelbar nach der Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung in einen anderen Mitgliedstaat, in ein verschlossenes Zolllager oder eine Freizone des Kontrolltyps I weiterbefördert werden. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Weiterbeförderung aus einem verschlossenen Zolllager oder einer Freizone des Kontrolltyps I in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat.

(5) Die Bundesanstalt kann Ausnahmen:

1. vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach Absatz 1 Satz 1
  2. vom Erfordernis der Zulassung nach Absatz 3
- zulassen.

## **§ 15 SprengG** **Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen**

(7) Zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 ist

1. für das Verbringen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die für den Bestimmungsort des Verbringens zuständige Landesbehörde,
2. für das Verbringen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Bundesanstalt.

## **§ 25 SprengG** **Ermächtigung zum Erlass von Schutzvorschriften**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und mit Sprengzubehör zu bestimmen,

5. dass explosionsgefährliche Stoffe bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen zuzuordnen sind und dass die Zuordnung der Bundesanstalt, für ausschließlich für militärische Zwecke bestimmte Stoffe der zuständigen Behörde der Bundeswehr übertragen wird.

## **§ 32a SprengG** **Mangelhafte explosionsgefährliche Stoffe und mangelhaftes Sprengzubehör**

(2) Wird der zuständigen Behörde von einer anderen Behörde, von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder von der Bundesanstalt mitgeteilt, dass

1. ein explosionsgefährlicher Stoff oder ein Sprengzubehör einen Mangel in seiner Beschaffenheit oder Funktionsweise aufweist, durch den beim Umgang eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden kann oder
  2. bei dem Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten oder Überlassen an andere von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör ein Schadensereignis eingetreten ist und begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass das Schadensereignis auf einen Mangel in dessen Beschaffenheit oder Funktionsweise zurückzuführen ist, trifft sie erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1. Die Bundesanstalt ist über die getroffenen Maßnahmen nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Bundesanstalt unterrichtet im Falle mangelhafter Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unter Angabe der Gründe. Sie teilt insbesondere mit, ob der Mangel auf
1. eine Nichteinhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Anforderungen,
  2. eine unrichtige Anwendung harmonisierter Normen oder
  3. Mängel dieser harmonisierten Normen zurückzuführen ist.
- (4) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 gekennzeichnet und in Verkehr gebracht oder anderen überlassen worden ist, finden Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

## **Erste Verordnung zum SprengG** **1. SprengV**

### **§ 6 der 1. SprengV**

(2) Die Zulassungsbehörde kann für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage 1 Ausnahmen zulassen oder zusätzliche Anforderungen stellen sowie von der Prüfung einzelner Anforderungen absehen, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter oder Sachgütern dies zulässt oder erfordert.

(4) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sind vom Hersteller oder Einführer vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Gesetzes der Bundesanstalt anzuzeigen. Der Anzeige ist

1. für Explosivstoffe die nach Anhang I Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe k der Richtlinie 93/15/EWG und
2. für pyrotechnische Gegenstände die nach Anhang I Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie 2007/23/EG vorgeschriebene Anleitung beizufügen.

Die Bundesanstalt vergibt zum Nachweis der Anzeige eine Identifikationsnummer. Die Identifikationsnummer ist in die Anleitung aufzunehmen. Die Bundesanstalt kann zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter oder Sachgüter die vom Hersteller festgelegten Anleitungen zur Verwendung einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig. Satz 4 findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände für Kraftfahrzeuge sowie Feuerwerk der Kategorien 1 und 4, wenn die Identifikationsnummer in die nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 zu führenden Listen aufgenommen ist.

### **§ 8 der 1. SprengV**

Die Zulassungsbehörde hat für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und für Sprengzubehör dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben. Das Zulassungszeichen besteht aus der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt „BAM“, dem in der Anlage 4 für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgesehenen Zeichen und einer fortlaufenden Kennnummer. Satz 2 findet entsprechende Anwendung für die Identifikationsnummer nach § 6 Absatz 4.

### **§ 12a der 1. SprengV**

(4) Zuständig für die Prüfung nach Absatz 1 und die Erteilung der Baumusterprüfbescheinigungen im Geltungsbereich des Gesetzes ist ausschließlich die Bundesanstalt. Sie kann mit der Durchführung von Teilen der Prüfungen auch andere Prüflaboratorien beauftragen, die die Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 93/15/EWG oder Anhang III der Richtlinie 2007/23/EG erfüllen müssen. Die Bundesanstalt übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten alle erforderlichen Angaben über im Geltungsbereich des Gesetzes erteilte, geänderte, zurückgenommene oder widerrufenen Baumusterprüfbescheinigungen.

### **§ 12c der 1. SprengV**

(2) Benannte Stelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Bundesanstalt. Benannte Stelle ist auch jede von den Ländern als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium des Innern benannte und von ihm im Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle. Die Stelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, dass die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 93/15/EWG oder Anhang III der Richtlinie 2007/23/EG gewährleistet ist. Die Akkreditierung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesministerium des Innern unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 13 der 1. SprengV**

(1) Die Bundesanstalt hat Listen zu führen

1. der gemäß § 5 des Gesetzes erteilten Zulassungen und Baumusterprüfbescheinigungen,
2. der nach § 6 Absatz 4 Satz 1 angezeigten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände,
3. der nach § 6 Absatz 4 Satz 5 festgelegten Beschränkungen oder Ergänzungen der Anleitung zur Verwendung,
4. der Kennnummern der Herstellungsstätten für Explosivstoffe,
5. der ihr von den benannten Stellen der anderen Mitgliedstaaten mitgeteilten Baumusterprüfbescheinigungen.

Die Listen sollen die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. im Falle der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Einführers sowie das Zulassungszeichen,
3. im Falle der Explosivstoffe und der pyrotechnischen Gegenstände: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten oder Einführers sowie die Identifikationsnummer,
4. Beschränkungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen.

(2) Die Bundesanstalt führt auch eine Liste der aktuellen europäischen Normen mit Prüfvorschriften für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände zum Zwecke der Prüfung nach § 12a Absatz 1. Die Liste soll die folgenden Angaben enthalten:

1. die Kennnummer der Norm,
2. den Titel der Norm,



3. das Datum der Veröffentlichung und
4. die Bezugsquelle der Norm.

(3) Die Listen sind auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Sie sind bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

### **§ 19 der 1. SprengV**

(1) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör allgemein zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zulässt.

### **§ 25a der 1. SprengV**

(1) Die Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes ist vom Empfänger der Explosivstoffe oder seinem Bevollmächtigten schriftlich oder elektronisch bei der nach § 15 Abs. 7 des Gesetzes zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Die zuständige Stelle prüft, ob

1. die an dem jeweiligen Verbringungsverfahren beteiligten und im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Personen gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Verbringen berechtigt sind und
2. für den zu verbringenden Explosivstoff eine EG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vorliegt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 erteilt sie die Genehmigung zum Verbringen und informiert alle zuständigen Behörden über die erteilte Genehmigung.

### **§ 45 der 1. SprengV**

(1) Beim Bundesministerium des Innern wird ein Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe gebildet.

(3) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern zusammen:

1. je einem Vertreter des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
2. sechs Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
3. je einem Vertreter der Bundesanstalt, des Wehrwissenschaftlichen Instituts und des Bundeskriminalamtes,
4. einem Vertreter der benannten Stellen mit Ausnahme der Bundesanstalt,
5. zwei Vertretern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
6. einem Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.,
7. zwei Vertretern der Explosivstoffindustrie und je einem Vertreter der chemischen Industrie, der pyrotechnischen Industrie, des Bergbaus, der Industrie der Steine und Erden, des Abbruchgewerbes, der Sprengberechtigten und der Importeure von explosionsgefährlichen Stoffen,
8. zwei Vertretern der Gewerkschaften.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter müssen auf dem Gebiet des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen sachverständig und erfahren sein.

(5) Das Bundesministerium des Innern beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, dabei erfolgt die Berufung

1. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 auf Vorschlag der Länder,
2. des Vertreters der Bundesanstalt auf Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Vertreters der zuständigen Stelle der Bundeswehr auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verteidigung,
3. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4, 5 und 6 nach Anhörung der Vorstände dieser Stellen,
4. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 7 und 8 nach Anhörung der jeweiligen Spitzenorganisationen.

### **§ 47 der 1. SprengV**

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 1b des Gesetzes,
2. nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,
3. nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, soweit danach ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 4 Satz 2 oder 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

wird der Bundesanstalt übertragen.

## **Zweite Verordnung zum SprengG 2. SprengV**

### **§ 4 der 2. SprengV**

#### **Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung**

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe, die in der vorgesehenen Verpackung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) noch keiner Lagergruppe zugeordnet sind, gewerbsmäßig herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder einführt und selbst aufbewahren oder einem anderen überlassen will, hat die Stoffe und die Art der Verpackung der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Stoffe,
2. die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften der Stoffe,
3. die Beschaffenheit (Material, Form) der Verpackung, die Bruttomasse und das Volumen der Packstücke sowie die Masse der Stoffe.

(3) Die Bundesanstalt ordnet die angezeigten explosionsgefährlichen Stoffe in der vorgesehenen Verpackung nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 oder 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 des Anhangs zu dieser Verordnung der maßgebenden Lagergruppe und die Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 nach Nummer 2.7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 des Anhangs der zutreffenden Verträglichkeitsgruppe zu. Sie teilt die Zuordnung dem Anzeigenden mit. Sie führt eine Liste der Zuordnungen nach Satz 1, die folgende Angaben enthalten soll:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. die dem Produkt zugeordnete Lager- und Verträglichkeitsgruppe,
3. die sicherheitsrelevanten Verpackungsmerkmale und
4. erforderlichenfalls besondere Sicherheitshinweise.

Die Liste ist bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

## **Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter Gefahrgutbeförderungsgesetz**

### **§ 5 GGBefG Zuständigkeiten**

(1) Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes, Magnetschwebebahnen, im Luftverkehr sowie auf dem Gebiet der See- und Binnenschifffahrt auf Bundeswasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Häfen obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften dem Bund in bundeseigener Verwaltung. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) in den nicht vom Bund betriebenen Stromhäfen an Bundeswasserstraßen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen, soweit es sich um den Bereich der bundeseigenen Verwaltung handelt. Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Güterverkehr, das Bundesamt für Strahlenschutz, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Eisenbahn-Bundesamt, das Kraftfahrt-Bundesamt, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Robert-Koch-Institut, das Umweltbundesamt und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe auch für den Bereich für zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass

1. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltern und Lehrkräften zuständig sind und insoweit Einzelheiten durch Satzungen regeln sowie
2. Sachverständige und sachkundige Personen für Prüfungen, Überwachungen und Bescheinigungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter zuständig sind. Die in Satz 3 Nr. 2 Genannten unterliegen der Aufsicht der Länder und dürfen im Bereich eines Landes nur tätig werden, wenn sie dazu von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle entsprechend ermächtigt worden sind.

### **§ 7a GGBefG Anhörung**

(1) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 3, 6 und 7 sollen Sicherheitsbehörden und -organisationen angehört werden, insbesondere

1. das Bundesamt für Strahlenschutz,
2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
3. das Bundesinstitut für Risikobewertung,
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
5. das Robert-Koch-Institut,
6. das Umweltbundesamt,
7. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe und
8. das Eisenbahn-Bundesamt.

### **§ 9 GGBefG Überwachung**

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

(2) Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (Absatz 5) haben den für die Überwachung zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat der für die Überwachung zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötige Mithilfe zu leisten.

(2a) Überwachungsmaßnahmen können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind nur dann befugt, verschlossene Brief- und andere Postsendungen zu öffnen oder sich auf sonstige Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass sich darin gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 befinden und von diesen eine Gefahr ausgeht. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Absatz 2 gilt für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Überwachung von Fertigungen von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind.

(3a) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Konformität der in Verkehr befindlichen und verwendeten Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge beziehen.

(3b) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Hersteller, Einführer, Eigentümer, Betreiber und Verwender von Verpackungen, Beförderungsbehältnissen und Fahrzeugen durch Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 insoweit beziehen, wie die Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge von diesen Stellen konformitätsbewertet, erstmalig oder wiederkehrend geprüft worden sind, soweit dies in Rechtsverordnungen nach § 3 gestattet ist.

(3c) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Herstellung und der Prüfungen durch die Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 beziehen, wenn diese Stellen die Konformitätsbewertung der Verpackung, der Beförderungsbehältnisse oder der Fahrzeuge vorgenommen, das Qualitätssicherungsprogramm oder Prüfstellen des Herstellers oder Betreibers anerkannt haben, soweit dies in Rechtsverordnungen nach § 3 gestattet ist.

(4) Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## **Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern \*) Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt**

### **§ 8 GGVEB Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständige Behörde für

1. Aufgaben nach
  - a) Kapitel 2.2 mit Ausnahme der Absätze 2.2.62.1.12.1 und 2.2.9.1.11 Bemerkung 3 ADR/RID/ADN und der dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 10 und dem Bundesamt für Strahlenschutz nach § 11 zugewiesenen Zuständigkeiten,
  - b) Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN mit Ausnahme der dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 10 zugewiesenen Zuständigkeiten,
  - c) Kapitel 4.1 mit Ausnahme von Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 ADR/RID und die dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 10 zugewiesenen Zuständigkeiten,
  - d) Kapitel 4.2 mit Ausnahme der Unterabschnitte 4.2.1.8, 4.2.2.5 und 4.2.3.4 ADR/RID,
  - e) Kapitel 4.3, in Bezug auf Absatz 4.3.3.2.5 ADR/RID im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
  - f) Kapitel 6.2 mit Ausnahme des Unterabschnitts 6.2.2.11 ADR/RID und der Zuständigkeiten nach Nummer 10 sowie der §§ 13 und 13a,
  - g) Kapitel 6.7 ADR/RID,
  - h) Kapitel 6.8 in Bezug auf die Prüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und die Festlegung von Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TA 2 ADR/RID sowie die Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten und die Anordnung zusätzlicher Prüfungen nach Absatz 6.8.2.1.23 und die Festlegung der Bedingungen für Schweißnähte der Tankkörper nach Absatz 6.8.5.2.2 ADR,
    - i) Kapitel 6.9 ADR/RID,
    - j) Kapitel 6.10 ADR/RID,
    - k) Kapitel 6.11 ADR/RID und
    - l) Kapitel 6.12 in Verbindung mit Absatz 7.5.5.2.3 und Kapitel 9.8 ADR, soweit die jeweilige Aufgabe keiner anderen Stelle zugewiesen ist;
2. die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 1, das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a, die Zulassung der Bauart von Verpackungen für nicht spaltbares oder spaltbares freigestelltes Uranhexafluorid nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.1, das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a, die Prüfung und Zulassung der Bauart gering

dispergierbarer radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 2 und für das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a ADR/RID im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz;

3. die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen, IBC, Großverpackungen, Bergungsverpackungen und Bergungsgroßverpackungen nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 ADR/RID sowie für die Zulassung der Reparatur flexibler IBC nach Abschnitt 1.2.1 ADR/RID/ADN;
4. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung, Wiederaufarbeitung, Rekonditionierung, Reparatur und Prüfung von Verpackungen, IBC und Großverpackungen sowie die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmaligen und wiederkehrenden Inspektionen und Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4 ADR/RID;
5. die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung nach Absatz 6.8.2.3.4 ADR sowie für Tankcontainer und Tankwechselfaufbauten (Tankwechselbehälter) nach Absatz 6.8.2.3.4 RID;
6. die Genehmigung der Beförderungsbedingungen für mit Temperaturkontrolle stabilisierte Gase nach Unterabschnitt 3.1.2.6 Satz 2 Buchstabe b ADR/RID/ADN;
7. die Anerkennung und Überwachung von Managementsystemen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von nicht zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 ADR/RID in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN;
8. die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 ADR/RID;
9. die Überwachung von Managementsystemen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 ADR/RID in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN;
10. die Anerkennung von technischen Regelwerken nach Absatz 6.2.1.3.6.5.4, Abschnitt 6.2.5, Absatz 6.7.2.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.3.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.4.2.1 Satz 1, den Absätzen 6.7.5.2.9, 6.8.2.1.4 sowie den Unterabschnitten 6.8.2.7 und 6.8.3.7 Satz 1 ADR/RID im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur;
11. die Zulassung der Trennungsmethoden nach Unterabschnitt 7.5.2.2 Fußnote a ADR/RID, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
12. (weggefallen)
13. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Beförderung in Tankschiffen nach Abschnitt 1.5.2 ADN und
14. die Zulassung von Gasspüranlagen nach Unterabschnitt 7.2.2.6 ADN.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 5 gelten nicht, sofern diese Aufgaben in den Geltungsbereich der ODV fallen.

### **§ 9 GGVSEB Zuständigkeiten der von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung anerkannten Prüfstellen**

Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 6 Absatz 5 der GGVSee anerkannten Prüfstellen sind zuständig für die Baumusterprüfung sowie die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 6.7 ADR/RID. Satz 1 gilt nicht, sofern diese Prüfungen in den Geltungsbereich der ODV fallen

### **Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Gefahrgutverordnung See**

#### **§ 12 GGV See Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**

(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständig für:

1. Aufgaben nach
  - a) Teil 2 mit Ausnahme des Absatzes 2.6.3.6.1, des Abschnitts 2.9.2 und des Unterabschnitts 2.10.2.6 des IMDG-Codes und der dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 11 und dem Bundesamt für Strahlenschutz nach § 13 zugewiesenen Zuständigkeiten,

- b) Kapitel 3.3 des IMDG-Codes mit Ausnahme der den nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 9 und der dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 11 zugewiesenen Zuständigkeiten,
- c) Kapitel 4.1 des IMDG-Codes mit Ausnahme der dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 11 zugewiesenen Zuständigkeiten,
- d) Kapitel 4.2 mit Ausnahme der Unterabschnitte 4.2.1.8, 4.2.2.5 und 4.2.3.4 des IMDG-Codes,
- e) Kapitel 4.3 des IMDG-Codes,
- f) Kapitel 6.2 des IMDG-Codes,
- g) Kapitel 6.7 des IMDG-Codes,
- h) Kapitel 6.8 des IMDG-Codes und
- i) Kapitel 6.9 des IMDG-Codes,

soweit die jeweilige Aufgabe nicht einer Stelle nach § 10 Absatz 2 zugewiesen ist;

2. die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 1, die Prüfung und Zulassung der Bauart gering dispergierbarer radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 2 und für die Zulassung der Bauart von Verpackungen für nicht spaltbares oder spaltbares freigestelltes Uranhexafluorid nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.1 des IMDG-Codes im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz;
3. die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen, IBC, Großverpackungen, Bergungsverpackungen und Bergungsgroßverpackungen nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 des IMDG-Codes sowie für die Zulassung der Reparatur flexibler IBC nach Abschnitt 1.2.1 des IMDG-Codes;
4. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung, Wiederaufarbeitung, Rekonditionierung, Reparatur und Prüfung von Verpackungen, IBC und Großverpackungen sowie die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmaligen und wiederkehrenden Inspektionen und Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4 des IMDG-Codes;
5. die Anerkennung und Überwachung von Managementsystemen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von nicht zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.5.3 des IMDG-Codes;
6. die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 des IMDG-Codes;
7. die Überwachung von Managementsystemen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.5.3 des IMDG-Codes;
8. die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für
  - a) Baumusterprüfungen sowie erstmalige und wiederkehrende Prüfungen von ortsbeweglichen Druckgefäßen nach den Absätzen 6.2.1.4.1 und 6.2.2.5.4.9 und den Unterabschnitten 6.2.1.5 und 6.2.1.6 sowie die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems des Herstellers nach Absatz 6.2.2.5.3.2 des IMDG-Codes,
  - b) Baumusterprüfungen, erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen und für Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach den Unterabschnitten 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 des IMDG-Codes und
  - c) Baumusterprüfungen sowie erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen von Tanks der Straßentankfahrzeuge nach den Absätzen 6.8.2.2.1 und 6.8.2.2.2 und die Prüfungen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung nach den Absätzen 6.8.3.1.3.2, 6.8.3.2.3.2 und 6.8.3.3.3.2 des IMDG-Codes und
9. die Anerkennung von technischen Regelwerken nach Absatz 6.2.1.3.6.5.4, Unterabschnitt 6.2.3.1, Absatz 6.7.2.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.3.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.4.2.1 Satz 1 sowie den Absätzen 6.7.4.7.4 und 6.7.5.2.9 des IMDG-Codes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

(2) Die unter Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und 8 genannten Zulassungen, Zustimmungen und Anerkennungen können widerruflich erteilt, befristet und mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um das Einhalten der gefahrgutbeförderungsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

**Verordnung über den Schutz  
vor Schäden durch ionisierende Strahlen  
Strahlenschutzverordnung**

**§ 25 StrlSchV  
Verfahren der Bauartzulassung**

(2) Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu Fragen der Dichtheit, der Werkstoffauswahl und der Konstruktion der Geräte oder Vorrichtungen sowie der Qualitätssicherung zu beteiligen. Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.

**Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen  
Chemikaliengesetz**

**§ 12a ChemG  
Beteiligte Bundesbehörden**

(1) Bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wirken die in § 4 Absatz 1 genannten Stellen nach Maßgabe dieses Abschnitts mit. Das Bundesinstitut für Risikobewertung als Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Soweit bei den in § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Behörden, beim Julius Kühn-Institut, bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder beim Robert Koch-Institut besondere Fachkenntnisse zur Beurteilung der Wirksamkeit sowie der unannehmbaren Wirkungen auf Zielorganismen vorliegen, kann die Bundesstelle für Chemikalien zur Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und ii der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme bei diesen Behörden einholen. Ferner beteiligt die Bundesstelle für Chemikalien die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung bei der Bewertung der gefährlichen Eigenschaften im Sinne des § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und der Beständigkeit von Behältern und Verpackungsmaterial, sofern die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung bei der betreffenden Fragestellung aufgrund weiterer gesetzlicher Zuständigkeiten besondere Fachkenntnisse besitzt und die betreffende Fragestellung von der Bundesstelle für Chemikalien nicht abschließend beurteilt werden kann.

**Gesetz über die Prüfung und Zulassung von  
Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen  
zum Antrieb Munition verwendet wird,  
sowie von Munition und sonstigen Waffen  
Beschussgesetz**

**§ 10 BeschG  
Zulassung von pyrotechnischer Munition**

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr fest verbundenen Antriebsvorrichtung darf nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen ist.

(2) Bei pyrotechnischer Munition, die nach Absatz 1 zugelassen ist, sind neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung die Verwendungshinweise anzubringen. Soweit sich die Verwendungshinweise auf der einzelnen Munition nicht anbringen lassen, sind sie auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

**§ 13 BeschG  
Ausnahmen in Einzelfällen**

Die für die Zulassung jeweils zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Prüfung und Zulassung nach § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen des § 7 Abs. 3 oder 4, des § 8 Abs. 2 oder 3, des § 10 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 oder des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

**§ 20 BeschG  
Zuständigkeiten**

(3) Zuständig für die Zulassung der in den §§ 7 und 8 und die Prüfung der in § 9 Abs. 4 bezeichneten Schusswaffen und technischen Gegenstände ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt; ihr gegenüber sind auch die Anzeigen nach § 9 Abs. 2 zu machen. Für die Prüfung und Zulassung der in § 10 bezeichneten pyrotechnischen Munition sowie der in § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1.3 zum Waffengesetz bezeichneten hülsenlosen Munition ohne Geschoss ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zuständig.

**Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz  
Beschussverordnung**

**§ 11 BeschussV  
Bauartzulassung für besondere Schusswaffen,  
pyrotechnische Munition und Schussapparate**

(2) Schusswaffen und sonstige Gegenstände nach § 8 des Gesetzes, Schusswaffen nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes sowie pyrotechnische Munition nach § 10 des Gesetzes müssen den in der Anlage I Nr. 4, 5 und 6 bezeichneten technischen Anforderungen entsprechen. Hülsenlose Munition ohne Geschoss nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1.3 zum Waffengesetz muss den Anforderungen nach § 6 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz entsprechen. § 12c Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage I Ausnahmen zulassen, wenn

1. im Falle der Zulassung nach § 7, 8 oder 10 des Gesetzes die Sicherheit des Benutzers oder Dritter in anderer Weise gesichert ist,
2. im Falle der Zulassung nach § 9 des Gesetzes die Schusswaffen keine größere Gefahr hervorrufen als diejenigen, die die Anforderungen der Anlage I Nr. 4 erfüllen.
- (4) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall über die Anlage I hinausgehende Anforderungen stellen, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Benutzers oder Dritter dies erfordert.
- (5) Nach den Anforderungen der Anlage I Nr. 5.2.1 und 5.2.2 wird pyrotechnische Munition entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die Klassen PM I und PM II eingeteilt.

**Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung**

**§ 20 ODV  
Zuständigkeiten und Zusammenarbeit**

(1) Für die Marktüberwachung im Sinne dieser Verordnung sind zuständig:

1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für Tanks von Tankcontainern und für Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die Tanks als Elemente enthalten, soweit diese den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR/RID unterliegen,
2. das Eisenbahn-Bundesamt für Gefäße und Tanks von Batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks gem. Kapitel 6.8 RID,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für übrige ortsbewegliche Druckgeräte.

**§ 21 ODV  
Aufgaben und Befugnisse  
der Marktüberwachungsbehörden**

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung stellt die Marktüberwachungsprogramme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg und falls erforderlich in anderer Form zur Verfügung.

**§ 24 ODV  
Meldeverfahren**

(1) Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung über

1. Untersagungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereit zu stellen,
2. Beschränkungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereit zu stellen und
3. Rücknahme oder Rückruf von ortsbeweglichen Druckgeräten.

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung überprüft die eingegangenen Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet die Meldungen an die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen.

(3) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die Bundesministerien für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Verteidigung über Meldungen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

#### **§ 25 ODV Schnellinformationssystem**

(4) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet sie an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen. Für diese Zwecke wird das von der Europäischen Kommission bereitgestellte und in Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bezeichnete System für Marktüberwachung und Informationsaustausch verwendet. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die zuständigen Bundesministerien über Meldungen, die ihr über das System nach Satz 2 zugehen.

#### **§ 26 ODV Veröffentlichung von Informationen**

(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung informiert die Öffentlichkeit über unanfechtbare oder sofort vollziehbare Anordnungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, 5, 6, 7 und 8. Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie zur Identifizierung der ortsbeweglichen Druckgeräte erforderlich sind.

#### **Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

##### **§ 78 LuftVZO Erlaubnis, Rücknahme und Widerruf**

(3) Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Ausnahme der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter der Klasse 7 bedürfen der Zulassung und der Beförderungsgenehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), soweit diese nach Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 Anhang III oder JAR-OPS 3 deutsch festgelegt sind, ansonsten der Bauartprüfung durch den Hersteller auf der Basis eines von der BAM genehmigten Qualitätssicherungsprogrammes.

#### **Verordnung über Deponien und Langzeitlager Deponieverordnung**

##### **Anhang 1 Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III (zu § 3 Absatz 1, § 10 Absatz 1, den §§ 23, 28)**

#### **2.4 Zulassung von Geokunststoffen, Polymeren und Dichtungskontrollsystemen**

##### **2.4.1 Zuständigkeiten und Aufgaben**

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständig für die Prüfung und Zulassung von Geokunststoffen wie Kunststoffdichtungsbahnen, Schutzschichten, Kunststoff-Dränelemente, Bewehrungsgitter aus Kunststoff, von Polymeren und von Dichtungskontrollsystemen für die Anwendung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien auf der Basis eigener Untersuchungen und von Ergebnissen akkreditierter Stellen. Sie hat in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben:

1. Definition von Prüfkriterien,
2. Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Zulassung,
3. Festlegung von Anforderungen an den fachgerechten Einbau und das Qualitätsmanagement.

#### **2.4.2 Zulassung**

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung berücksichtigt bei der Zulassung von Geokunststoffen, Polymeren und Kontrollsystemen mindestens die Kriterien und Einwirkmechanismen nach Nummer 2.1.1 zum Stand der Technik.

#### **2.4.4 Fachbeirat**

Bei der Bearbeitung der Zulassungsrichtlinien, die die Voraussetzungen und Anforderungen der Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung beschreiben, wirkt ein Fachbeirat beratend mit, in dem Vertreter der Länderfachbehörden, des Umweltbundesamtes und Fachleute aus anderen relevanten Bereichen vertreten sind. Die Geschäftsführung des Fachbeirats liegt bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

#### **2.4.5 Veröffentlichung**

Die Zulassungsrichtlinien sowie die Zulassungsscheine bestandskräftiger Zulassungen werden von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in geeigneter Form öffentlich zugänglich gemacht.

#### **Gesetz über die Akkreditierungsstelle Akkreditierungsstellengesetz**

##### **§ 5 AkkStelleG Akkreditierungsbeirat**

(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ein Akkreditierungsbeirat eingerichtet. Er berät und unterstützt die Bundesregierung und die Akkreditierungsstelle in Fragen der Akkreditierung.“

(9) Die Geschäfte des Akkreditierungsbeirates führt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

#### **Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz**

##### **§ 10 EVPG Beauftragte Stelle**

Beauftragte Stelle ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

#### **Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Ver- brauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz**

##### **§ 13 EnVKG Beauftragte Stelle**

Beauftragte Stelle für die Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten im Anwendungsbereich der Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Stand: 01. Juli 2016